

Verein „Verkehrskonzept Prinz Eugen Park“ - Satzung

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 7. August 2011 in München

Präambel

Der Verein „Verkehrskonzept Prinz Eugen Park“ will die Entwicklung des Neubaugebietes „Prinz-Eugen-Park“ auf dem Gelände der ehemaligen Pionierschule in München Oberföhring konstruktiv begleiten. Das Neubaugebiet soll sich in das bestehende Umfeld mit zusätzlichen Öffnungen in das umgebende Gebiet einpassen.

Vor diesem Hintergrund wird die bisherige Planung der Stadt München kritisch betrachtet, insbesondere die Erschließung ausschließlich über die Cosimastraße und die daran unmittelbar angrenzenden Wohngebiete. Der Verein will verhindern, dass große Teile oder gar der gesamte Verkehr in und aus dem Neubaugebiet über die Cosimastraße und die Lohengrin- und Wessendonkstraße sowie deren Nebenstraßen und zum Teil auch über die Meistersingerstraße abgewickelt wird.

Dies schließt die – auch finanzielle – Unterstützung einzelner klageberechtigter Anwohner bei denkbaren Klagen gegen zukünftige Beschlüsse der Stadt München oder anderer Behörden ein.

In diesem Sinne gibt sich der Verein folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verkehrskonzept Prinz Eugen Park“, nach Eintragung in das Vereinsregister beim AG München „Verkehrskonzept Prinz Eugen Park e.V.“

Er hat seinen Sitz in München und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel des Vereins ist es, für eine bedarfsgerechte Einbindung, insbesondere eine bedarfsgerechte Verkehrsanbindung des Neubaugebietes „Prinz-Eugen-Park“ in München-Oberföhring einzutreten und eine einseitige Belastung der Anwohner im Westen des Planungsgebietes zu verhindern.
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
 - a. Kritische Begleitung des Planungsverfahrens insbesondere durch
 - Einwirkung auf Entscheidungsträger im Rahmen von Anhörungen und Gremiensitzungen;

- Prüfung der Planungsgrundlagen, etwa Verkehrsgutachten der Stadt, bis hin zur Einholung von eigenen Gutachten, ggf. mit anwaltlicher Unterstützung;
- b. Information der Öffentlichkeit vor allem im Rahmen von Bürgerversammlungen und über das Internet;
 - c. Unterstützung klageberechtigter Mitglieder beim ggf. erforderlichen rechtlichen Vorgehen gegen rechtlich konkretisierte Planungen, etwa im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens, wobei die Unterstützung auch finanzieller Art sein kann (Anwalt, Gerichtskosten)
 - d. Sonstige geeignete Maßnahmen

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitrittserklärung und anschließender Bestätigung durch den Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann die von der Ablehnung betroffene Person die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig über die Aufnahme.
3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 4 Mitgliedsbeitrag und Zuwendungen

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.
2. Insbesondere zur Deckung größerer Ausgaben, etwa bei Beauftragung von Anwälten oder der Einholung von Gutachten, ist die Einwerbung außerordentlicher Zuwendungen unabdingbar. Jedes Mitglied ist daher dazu aufgerufen, den Verein auf freiwilliger Basis finanziell durch ergänzende Zuwendungen (Spenden) zu unterstützen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Wahl der Rechnungsprüfer und der Mitglieder weiterer Gremien
 - c. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - d. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Maßnahmenplans
 - e. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - f. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - g. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - h. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - j. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - k. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen, wobei die Einladung auch in elektronischer Form (email) erfolgen kann. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn (10) Mitglieder anwesend sind und ordnungsgemäß geladen wurde.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet, sofern in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist, durch einfache Mehrheit der Anwesenden. Eine Vertretung ist mit schriftlicher Vollmacht zulässig. Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen, auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern geheim.
7. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 (zwei) Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand tagt nach Bedarf, in der Regel wenigstens einmal im Quartal.
5. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Führung der Kasse durch den Schatzmeister wird einmal jährlich von zwei von der Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüfern geprüft, die der Mitgliederversammlung über das Ergebnis berichten.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Der Beschluss kann auch im schriftlichen Umlageverfahren erfolgen. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung oder bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins fällt das Vereinsvermögen im Verhältnis der tatsächlich geleisteten Beitragszahlungen (§ 4 Abs. 1) und Zuwendungen (§ 4 Abs. 2) an die Mitglieder zurück.

München, den 7. August 2011

Dr. Michael Schramm, Martina Jansen und Werner Rost (Vorstand) und Dr. Helmut Frey, Gunther Riedmüller, Wolfgang Schäfer, Carla Pöppel, Norbert Pöppel, Heike Sachse, Gerhard Mugg, Dr. Thomas Mack, Petra Deiner-Regauer, Heike Leopold-Seidl, Dr. Martin Odenwald, Monika Schramm